

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0666/25/1-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet,  
Richtlinien 4.2 und 8.4**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 27.06.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Er schubste mich zur Seite und holte ein Messer aus der Küche“. Darin geht es um ein mutmaßliches Gewaltverbrechen, bei dem ein 36-Jähriger unter Verdacht steht, einen Hausmeister schwer verletzt zu haben.

Der Hausmeister habe die Rauchmelder der Wohnung eines Obdachlosen- und Flüchtlingsheims kontrollieren wollen, berichtet die Zeitung. In der Wohnung wohnten die 30-jährige Verlobte des Tatverdächtigen und ihre 65-jährige Mutter. Der Beschuldigte selbst sei ohne festen Wohnsitz. Ob er in der Wohnung nur zu Besuch war oder überwiegend dort wohnte, sei Teil der Ermittlungen. Der Mann sei Rapper, seine Texte enthielten Gewaltfantasien wie „Ratsch macht das Messer“ oder „Ein Stich und tot“.

Weiter schreibt die Zeitung: „Bemerkenswert: Die Mutter der Verlobten bestätigte die Tat und belastete den 36-Jährigen in einem Medienbericht. ‚Dann ging mein Schwiegersohn in die Küche, holte ein Messer, schubste mich zur Seite und stach zu‘, wird sie zitiert. Und: ‚Er wischt sich das Blut ab, säuberte das Messer““. Der Hausmeister habe sich danach nach draußen geschleppt, wo ihn ein Kollege gefunden und den Rettungsdienst gerufen habe. Die Polizei habe den 36-jährigen Beschuldigten noch vor Ort festgenommen.

Im Artikel befindet sich ein Foto der Verlobten des Tatverdächtigen und ihrer Mutter vor ihrer Wohnungstür. Die Bildunterschrift lautet: „Tochter (30) und Mutter (65) stehen hier vor der Wohnungstür und lassen sich fotografieren: Sie zeigen die Rauchmelder, die überprüft werden sollten. Stattdessen kam es zu einer blutigen Tat“.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Richtlinie 4.2, gegen die Richtlinie 8.4 und gegen die Ziffer 9 des Pressekodex geltend.

*Anm.: Die Geschäftsstelle beschränkt die Beschwerde auf die Richtlinien 4.2 und 8.4 des Pressekodex.*

Vor allem sieht er, dass die Verlobte des Tatverdächtigen und ihre Mutter einer seelischen Extremsituation ausgesetzt waren. Diese besondere Lage dürfe gemäß Richtlinie 4.2 nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Aber auch eine Verletzung der Richtlinie 8.4 „Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig“, treffe zu.

III. Für die Zeitung antworten zwei Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung des Verlags. Sie schreiben, dass nach Ziffer 8 des Pressekodex bei identifizierender Berichterstattung das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen Betroffener zu überwiegen habe. Richtlinie 8.1 benenne ein berechtigtes öffentliches Interesse an Informationen über Straftaten und Verfahren; im vorliegenden Fall komme zudem das erhebliche Interesse an der Einordnung des Tathergangs und der Reaktionen aus dem Umfeld hinzu, was die Interessen der beiden dargestellten Frauen überwiege.

Die Aussagen der Mutter betrafen zentrale Aspekte der Tat, bestätigten die Tatbegehung und lieferten einen potenziell entlastenden Hinweis zum Motiv, da sie schilderten, der mutmaßliche Täter sei zuvor beleidigt worden. Beide Frauen hätten freiwillig an der Berichterstattung mitgewirkt. Namen würden nicht genannt, und die veröffentlichten Fotos seien mit Einwilligung entstanden und zeigten lediglich den Kontext, ohne sensible Details preiszugeben.

Weiter argumentieren sie, dass Richtlinie 4.2 zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen nicht einschlägig sei. Die beiden Frauen seien volljährig, geschäftsfähig und weder unter Betreuung noch in einer seelischen Extremsituation gewesen. Das Gespräch und die Fotos seien zwei Tage nach dem Vorfall entstanden, sodass ein Schockzustand nicht mehr bestanden habe. Ihr Verhalten deute vielmehr darauf hin, dass sie bewusst ein entlastendes Motiv für den Tatverdächtigen hätten darstellen wollen.

Zudem betont die Zeitung, dass keine der Frauen sich nach Veröffentlichung beschwert oder Kontakt zur Redaktion aufgenommen habe. Überdies sei eine Ausnutzung einer Extremsituation durch die Westfalenpost ohnehin ausgeschlossen, da die Berichterstattung lediglich auf Aussagen aus einem Bericht einer anderen Zeitung Bezug nehme.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Wie die Zeitung erklärt hat, haben die beiden Frauen von sich aus an der Berichterstattung mitgewirkt. Ihre Aussagen haben zudem einen direkten Bezug zum Geschehen. Ein Verstoß gegen Richtlinie 8.4 ist deswegen nicht ersichtlich. Eine Verletzung von Richtlinie 4.2

verneint der Ausschuss ebenfalls. Aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen dem Gespräch und dem Vorfall ist ein Ausnutzen einer Extremsituation nicht erkennbar.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### Richtlinie 4.2 – Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.4 – Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

